

Stellungnahme

August 2026

Entwurf einer Neufassung der Unterschwellenvergabeordnung

Zusammenfassung

Der Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) zur Neufassung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) soll Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte durch eine deutliche Straffung des Regelwerks einfacher, schneller und praxistauglicher gestalten. Wir unterstützen ausdrücklich die rechtlichen Angleichungen der Ober- und Unterschwelle sowie die weitere Beschleunigung, Vereinfachung und Digitalisierung der Vergabe.

Eine Reihe von Regelungsvorschlägen im Entwurf werden Unternehmen und Beschaffungsstellen spürbar entlasten und Innovation fördern. Dazu gehören unter anderem die Anhebung der Wertgrenzen bei Direktaufträgen bei gleichzeitiger Stärkung der ex-post Transparenz, die Ausweitung von Eigenerklärungen und die teilweise Umsetzung des Once-Only-Prinzips.

Gleichwohl sehen wir Nachbesserungsbedarfe. Der aktuelle Entwurf trägt zu weiteren Ausnahmen von wettbewerblichen Vergabeverfahren bei, maßgeblich über Erleichterung von In-House-Konstrukten (»öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit«). Diese Änderungen haben wir bereits bezüglich des Vergabebeschleunigungsgesetzes kritisiert. Eine Stärkung der öffentlichen Beschaffung muss mit einer Stärkung des Wettbewerbs einhergehen. Bei der Umsetzung des Once-Only-Prinzips geht der Entwurf hingegen nicht weit genug. Um dem Gedanken einer Entlastung und dem Verzicht auf Doppelerhebungen zu entsprechen, müssen Vergabestellen das Vorliegen von Nachweisen und Erklärungen proaktiv und selbstständig prüfen. Darüber hinaus ist die Streichung des § 17 a. F. hinsichtlich dynamischen Beschaffungssystemen nicht nachzuvollziehen. Die Einrichtung solcher Systeme wird unserer Kenntnis nach derzeit im BMDS über den Marktplatz Deutschland verfolgt. Sofern § 23 der Neufassung (Marktplatz Deutschland; Nutzung von künstlicher Intelligenz) entsprechende Regelungen beinhalten sollte, ist eine Kommentierung mangels Aufnahme in den vorliegenden Entwurf nicht möglich.

Die Neufassung der UVgO ist ein wichtiger Schritt zur weiteren Umsetzung der föderalen Modernisierungsagenda. Eine harmonisierte Übernahme der dortigen Regelungen in das Landesrecht ist zentral. Die föderale Modernisierungsagenda lässt hier gegenwärtig zu viel Spielraum (»Länderspezifische Abweichungen sollen nach Möglichkeit vermieden werden.«, Maßnahme 144, S. 28). Für Unternehmen sind einheitliche Regelungen landesspezifischen Sonderlösungen klar vorzuziehen. Erst durch rechtliche Harmonisierung kann tiefgreifende Vereinfachung erfolgen.

Das schließt auch den weiterhin fehlenden, flächendeckenden Primärrechtsschutz in der Unterschwelle ein. Die voneinander abweichenden Regelungen in einzelnen Ländern bieten keine ausreichende Rechtssicherheit für Unternehmen und erhöhen Prüfaufwände. Die Neufassung der UVgO sollte entgegen dem aktuellen Entwurf einen wirksamen Rechtsschutz einführen. Auf eine Harmonisierung landesrechtlicher Regelungen sollte auch in diesem Bereich dringend hingewirkt werden.

Gerade im IT-Einkauf gilt es darüber hinaus, die verschiedenen Reformen des Vergaberechts und der Beschaffungspraxis gesamtheitlich zu betrachten. Vereinfachung und Beschleunigung bei gleichzeitiger Erhöhung von Qualität und Transparenz gilt es rechtlich zu ermöglichen und über die geplante Einkauf GmbH, den Marktplatz Deutschland und den Marktplatz Deutschland Digital belastbar umzusetzen.

Nachfolgend finden Sie unsere Anmerkungen zu den einzelnen Normen des Entwurfs.

Norm

Anmerkung

§ 1 Abs. 4

Bitkom ist davon überzeugt, dass das öffentliche Auftragswesen so ausgestaltet sein muss, dass Wettbewerb und Transparenz gefördert werden. Der Entwurf soll die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit (In-House und interkommunale Kooperationen) vereinfachen, droht jedoch vor allem zu einer erheblichen Ausweitung von In-House-Vergaben zu führen. Dabei geht der vorliegende Entwurf mit der Streichung des »Kontrollkriteriums« und der »Erreichung gemeinsamer Ziele« nach § 108 GWB sogar noch weiter als die Anpassung der Oberschwelle im Rahmen des Vergabebeschleunigungsgesetzes. Sofern an der juristischen Person keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht, die maßgeblichen Einfluss auf die juristische Person vermittelt und gegenüber privaten Dritten weniger als 20% der Tätigkeiten des Auftrags erbracht werden, sind die Leistungen gar nicht erst auszuschreiben.

Es dürfen jedoch nicht immer mehr öffentliche Aufträge dem Vergaberecht entzogen werden. Die vorliegenden Regelungen reduzieren den Marktzugang und die Wettbewerbschancen privater Anbieter. Im Bereich der Verwaltungsdigitalisierung begünstigt die Neuregelung eine Verschiebung zahlreicher Leistungen in vergaberechtsfreie Kooperationsmodelle. Insbesondere Startups sowie kleine und mittlere IT-Unternehmen wären hiervon betroffen. Der hier benannten Gefahren scheint sich auch das BMWG bewusst, explizit wird auf eine Evaluation mit Blick auf Marktverengungen verwiesen. Anstatt entsprechende Experimente und Verengungen probeweise in Kauf zu nehmen, sollte auf die entsprechende Neuregelung verzichtet werden.

Norm

Anmerkung

	Die öffentliche Hand sollte auf offene Plattformen setzen, die sich durch einheitliche und transparente Zugangskriterien auszeichnen und dadurch den Wettbewerb zwischen den Anbietern digitaler Lösungen fördern. Ergänzend können von der öffentlichen Hand bereits heute kommerzielle Plattformen und Marktplätze genutzt werden, bei denen Transparenz und Wettbewerb sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang sind die Bemühungen zur Schaffung des Marktplatz Deutschland zu begrüßen.¹
§ 2 Abs. 2	Die Anhebung von Wertgrenzen für Direktaufträge kann gerade für Startups und innovative Anbieter wichtige Zugänge zu öffentlichen Aufträgen schaffen und dazu beitragen, dass der Staat als Ankerkunde auftritt. Dementsprechend sind auch die seit Juli 2026 gültigen AVV hinsichtlich Startups in öffentlicher Beschaffung zu bewerten. Immer noch nehmen zu wenige junge Unternehmen an öffentlichen Ausschreibungen teil, denn oft scheitern Startups im Wettbewerb um öffentliche Aufträge bereits an den zu erfüllenden Wirtschaftskriterien. Formale Anforderungen wie z.B. geforderte Mindestumsätze, hohe Anzahl von Projektreferenzen, Mindestanzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder vorausgesetzte Bestandsdauer des Unternehmens stellen teilweise unüberwindbare Hürden für Startups dar. So finden sich viele Startups, die gerne um Projektaufträge aus der öffentlichen Hand bieten würden, mit einem unausweichlichen Henne-Ei-Problem konfrontiert. Hier können die in der UVgO vorgesehen Anhebungen Abhilfe schaffen. Um Startups faire Wettbewerbschancen in diesem Feld einzuräumen, gilt es aber neben Änderungen am Vergaberecht auch Reformen in der Beschaffungspraxis im Blick zu halten und auf verhältnismäßige Wirtschaftskriterien hinzuwirken. Auf die Anmerkungen zu § 14 wird verwiesen. Die Erhöhung der Wertgrenzen muss jedoch mit einer Erhöhung der Transparenz einhergehen (siehe Anmerkungen zu § 2 Absatz 3). Darüber hinaus empfehlen wir die Einbindung von Einheiten auf Bundes- und Landesebene, die den Innovationscharakter von Leistungen beurteilen und sicherstellen können (beispielsweise die ZIB/Nachfolge oder eine Einheit wie GovTecHH auf Landesebene). So kann zusätzlich sichergestellt werden, dass Direktvergaben nicht missbraucht werden. Ebenso fordern wir eine harmonisierte Umsetzung der Regelungen im Landesrecht. Die föderale Modernisierungagenda lässt hier gegenwärtig zu viel Spielraum (»Länderspezifische Abweichungen sollen nach Möglichkeit vermieden werden.« Maßnahme 144, S. 28). Für Unternehmen sind einheitliche Regelungen landesspezifischen Sonderlösungen klar vorzuziehen. Erst durch Harmonisierung kann eine tiefgreifende Vereinfachung erfolgen.

¹ Dies entspricht weitestgehend unserer Positionierung zum Vergabebeschleunigungsgesetz:
<https://www.bitkom.org/sites/main/files/2025-07/bitkom-stellungnahme-vergabebeschleunigungsgesetz.pdf>.

Norm

Anmerkung

§ 2 Abs. 3	Wir begrüßen die erweiterte ex-post Bekanntmachung bei Direktaufträgen als wichtiges Instrument der Transparenz ebenso wie die Verpflichtung zu organisatorischen Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung. Der Nutzen der ex-post Bekanntmachung hängt jedoch maßgeblich an der Umsetzung. Damit Bekanntmachungen tatsächlich Transparenz und Steuerbarkeit schaffen, sollten sie maschinenlesbar und zentral auffindbar erfolgen. Geeignet sind bestehende eForms-Formate und der Bekanntmachungsservice des Datenservice Öffentlicher Einkauf (siehe Anmerkungen zu § 12).
§ 3 Abs. 1f.	Wir begrüßen die explizite Erwähnung von effizienten und schlanken Verfahren als Grundsätze der Vergabe. Zusammen mit den konkreten Erleichterungen im Rahmen der Neufassung kann so eine praxisnähere Beschaffungspraxis entstehen.
§ 3 Abs. 3	Im Gesetzentwurf wird der vergaberechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz in § 97 GWB in Anpassung an die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-652/22 (Kolin) vom 22. Oktober 2024 beschränkt. Die Auftraggeber erhalten hierdurch Freiraum bei der Zulassung von Bietern aus Drittstaaten zum Vergabeverfahren, soweit diese Staaten keinen völkerrechtlich garantierten Zugang zum EU-Beschaffungsmarkt haben. Obwohl wir den zugrunde liegenden Ansatz der Bestimmung verstehen und unterstützen, können Drittstaatenausschlüsse erhebliche Herausforderungen für Unternehmen mit globalen Lieferketten mit sich bringen. Insbesondere potenzielle Vorgaben der Vergabestellen zum Ausschluss von Unterauftragnehmern aus Drittstaaten müssen deshalb bürokratiearm ausgestaltet sein und dürfen keinesfalls dazu führen, dass die Möglichkeiten der öffentlichen Hand, Cloud-Infrastrukturen und -Dienste zu nutzen, im Ergebnis erheblich eingeschränkt bzw. unmöglich gemacht werden.²
§ 4 Abs. 2	Die Festlegung der elektronischen Durchführung von Vergabeverfahren wird vom Bitkom positiv bewertet. Eine vollumfängliche Digitalisierung – und damit eine Aufnahme einer weitergehenden Formulierung – sollte angestrebt werden. Rechtliche Vorgaben können zu einer weiteren Harmonisierung und Digitalisierung der Beschaffungspraxis und Verwaltungslandschaft beitragen.
§ 5 Abs. 1	Die Neuregelung sieht sinnvolle Entlastungen für Vergabestellen in der Dokumentation von Vergabeverfahren vor. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass auch mit dem Wegfall der fortlaufenden Dokumentation ausreichende Nachvollziehbarkeit über getroffene Entscheidungen hergestellt werden kann. Der aufgenommene Dokumentationskatalog leistet hier einen guten Beitrag, sollte jedoch angepasst werden. Wir empfehlen, dass die Gründe für die Wahl jeglicher Verfahrensarten aufgenommen werden. Ebenso sollten

² Dies entspricht unserer Positionierung zum Vergabeschleunigungsgesetz.

Norm

Anmerkung

	Gründe für den eventuellen Ausschluss oder die nicht erfolgte Bezuschlagung von Bewerbern/Bietern enthalten sein.
§ 6, spezifisch Wegfall § 17 a. F.	Die Streichung des § 17 a. F. ist nicht nachzuvollziehen, gerade mit Verweis auf mangelnde praktische Relevanz. Die Einrichtung dynamischer Beschaffungssysteme wird unserer Kenntnis nach derzeit im BMDS über den Marktplatz Deutschland verfolgt. Daher bedarf es einer Regelung. Besonders im Bereich der Unterschwelle sind dynamische Beschaffungssysteme für Vergabestellen und Anbietende attraktiv.³ Sofern § 23 der Neufassung (Marktplatz Deutschland; Nutzung von künstlicher Intelligenz) entsprechende Regelungen beinhalten sollte, ist eine Kommentierung mangels Aufnahme in den vorliegenden Entwurf nicht möglich. Sollte § 23 dynamische Beschaffungssysteme nicht abdecken, ist ihre Aufnahme und Regelung in der UVgO an anderer Stelle sicherzustellen. Dies gilt auch, wenn § 23 nachträglich in die Neufassung aufgenommen werden soll. Bis dahin sollten passende Übergangsregelungen geschaffen werden, um eine regulatorische Lücke zu vermeiden.
§ 6 Abs. 6f.	Die Reduktion von Ausnahmetatbeständen für Teilnahmewettbewerbe stärkt Transparenz und Wettbewerb. Dementsprechend begrüßen wir die Neuregelungen in Absatz 6. Gleichzeitig erlaubt Absatz 7 Satz 1 die zunehmende Herauslösung von Aufträgen aus wettbewerblichen Vergabeverfahren, indem in mehr Fällen als bisher nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden kann. Die Vorgabe der alten Fassung hinsichtlich »besonders« dringlichen Umständen sollte daher beibehalten werden. Mit Blick auf die Regelungen in Absatz 7 Satz 1 und 2 begrüßen wir zudem die Erweiterung der ex-post Transparenz. Des Weiteren verweisen wir auf obige Ausführungen hinsichtlich Wertgrenzen, Transparenz und landesrechtlicher Harmonisierung.
§ 8, insb. Abs. 1, 4; auch § 22	Die Möglichkeit, Preise an Marktkonditionen anzupassen, bietet höhere Sicherheit für Auftragnehmer und ermöglicht gleichzeitig die Weitergabe sinkender Kosten an Auftraggeber. Preisanpassungen sind beispielsweise bereits in der EVB-IT Rahmenvereinbarung als Option für die IT-Beschaffung vorgesehen und auch anderweitig umsetzbar. Ein expliziter Verweis auf Preisanpassungsklauseln im Rahmen der UVgO kann entsprechende Modelle begünstigen. ⁴

³ Siehe hierzu <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Zentraler-Marktplatz-cloudbasierte-IT-oeffentlicher-Sektor>.

⁴ Siehe hierzu auch <https://www.bitkom.org/sites/main/files/2026-03/bitkom-positionspapier-speicherchipmarkt-aktuelle-herausforderungen-und-loesungsansatze.pdf>.

Norm

Anmerkung

§ 10 Abs. 1f.	Wir befürworten die Änderungen und Klarstellungen hinsichtlich des Umfangs der Vergabeunterlagen. Gerade die Streichung des »erschöpfend« in Absatz 2 bietet sinnvolle Erleichterungen für Vergabestellen. In Absatz 1 Satz 2 bietet es sich an, Vertragsstandards explizit einzubeziehen. Für die Digitalwirtschaft sind dies die EVB-IT Verträge. Über Beschlüsse des IT-Planungsrates ist ihre Verwendung verpflichtend vorgeschrieben. Eine weitere Festschreibung in der UVgO könnte heterogene Anwendungen noch stärker eindämmen und Prüfaufwände und Bürokratie auf beiden Seiten weiter reduzieren. Wir unterstützen zudem die Ausweitung der EVB-IT auf weitere Bereiche, beispielsweise Beschaffungen der Bundeswehr. Eine mögliche Formulierung lautet: »2. den Vertragsunterlagen, die aus der Leistungsbeschreibung, den Vertragsbedingungen, <i>soweit vorhanden in der Form etablierter Vertragsstandards</i>, bestehen sowie«.⁵
§ 11	Generell befürworten wir eine Flexibilisierung des Losgrundsatzes, sie sollte jedoch nicht zum Nachteil von KMU und Startups erfolgen und deshalb an klare Kriterien geknüpft sein. Losgrößenlimitierungen können insbesondere bei der Beschaffung von Handelswaren zu Wettbewerbsverzerrungen bzw. unwirtschaftlichen Angeboten führen. Es sollte geprüft werden, ob neben wirtschaftlichen und technischen Gründen auch zeitliche Aspekte in Einzelfällen eine Gesamtvergabe rechtfertigen können.⁶
§ 12, insb. Abs. 3	Wir befürworten die Änderungen und Klarstellungen hinsichtlich des Umfangs der Auftragsbekanntmachung. Der Datenservice Öffentlicher Einkauf ist beim Beschaffungssamt des BMI eingerichtet und wird dort zentral geführt bzw. betrieben. Die betriebliche Zusammenführung aller Komponenten des Datenservices Öffentlicher Einkauf unter einem Dach im Sinne eines »Single Point of Contact« dient der qualitativen Steigerung der angebotenen Kunden- und Dienstleistungen. Wir regen deshalb an, den Datenservice Öffentlicher Einkauf beim Bundesministerium für Digitalisierung und Staatsmodernisierung (BMDS) anzusiedeln.⁷ Die derzeitige Erwähnung des Marktplatz Deutschland in Absatz 3 unterstützt diese Forderung.
§ 13 Abs. 3	Wir befürworten die Flexibilisierung von Kommunikation im Vergabeverfahren ebenso wie die Fokussierung auf elektronische Kommunikation in Textform.
§ 14, § 15	Formale Eignungsanforderungen wie zum Beispiel geforderte Mindestumsätze, hohe Anzahl von Projektreferenzen, Mindestanzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder vorausgesetzte Bestandsdauer des Unternehmens stellen teilweise unüberwindbare

⁵ Dies entspricht weitestgehend unserer Positionierung zum Vergabetransformationspaket:
<https://www.bitkom.org/sites/main/files/2024-11/bitkom-stellungnahme-vergabetransformationspaket.pdf>.

⁶ Dies entspricht unserer Positionierung zum Vergabebeschleunigungsgesetz.

⁷ Dies entspricht unserer Positionierung zum Vergabebeschleunigungsgesetz.

Norm

Anmerkung

	Hürden für Startups dar. Um Wettbewerb und Innovation zu fördern, sollten Leitplanken für Eignungskriterien definiert werden. Geeignete Vorgaben sind beispielsweise die: ■ Deckelung von Mindestjahresumsätzen in Relation zum Auftragswert in Anlehnung an § 45 Abs. 2 VgV (z. B. maximal das Zweifache) ■ Betrachtung von durchschnittlichen Jahresumsätzen anstelle einzelner Geschäftsjahre ■ Ermöglichung alternativer Belege für gründungsbedingt fehlende Umsatz- und Referenzzeiträume, sowie ■ Anerkennung einschlägiger Projektreferenzen von Schlüsselpersonen unabhängig von der Unternehmenszugehörigkeit im Referenzzeitraum Auf die Anmerkungen zu § 2 wird verwiesen.
§ 15	Die Stärkung von Eigenerklärungen durch Absatz 1 ist ausdrücklich zu begrüßen und bringt maßgebliche Erleichterungen für Unternehmen und Verwaltung mit sich. Ebenso befürworten wir die Einfügung von Absatz 1 Satz 3 als praxisnahe Änderung. Die Einführung des Once-Only-Prinzips in Absatz 2 ist grundsätzlich zu begrüßen. Eine entsprechende Regelung kann zur Schaffung eines proaktiven Staats beitragen und entlastet Unternehmen spürbar. In aktueller Form geht die Regelung jedoch nicht weit genug. So ist nicht ersichtlich, wieso Bewerber/Bieter eine Vergabestelle explizit auf das Vorliegen von Unterlagen hinweisen sollen. Hier wird Verantwortung von Vergabestellen auf Unternehmen abgewälzt. Digitale Lösungen ermöglichen längst die automatische Verknüpfung eines eindeutigen Merkmals (z. B. Handelsregisternummer & Amtsgericht) und vorliegenden Daten, ein automatischer Abruf ist damit technisch problemlos für Vergabestellen einzurichten. Ebenso sollte die Zeitspanne für eine automatische Wiedervorlage auf die maximale Gültigkeit der Nachweise unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben zur Speicherung ausgeweitet werden. Mindestens muss jedoch sichergestellt werden, dass der Hinweis auf das Vorliegen von Unterlagen aufwandsarm – beispielsweise über ein Ankreuzfeld – erfolgen kann und keine zusätzliche Kommunikation mit der Vergabestelle nötig ist. Jede andere Umsetzung konterkariert den Zweck der Neuregelung. Hinsichtlich Absatz 5 gilt es sicherzustellen, dass der Nachweis der Mittel im Rahmen der Eignungsleihe ebenfalls bürokratiearm erfolgt. Eine entsprechende Klarstellung und ein Verweis auf beispielsweise eine Verpflichtungserklärung des anderen Unternehmens sind wünschenswert (vgl. § 47 VgV Absatz 1 Satz 1).
§ 17, insb. Abs. 1	Der aktuelle Regelungsentwurf sieht keine ausreichende Unterscheidung zwischen vertraglichen Nachunternehmern und Lieferanten des Auftragnehmers vor. Gerade bei einer erleichterten Beschaffung über digitale Plattformen können hier Nachweispflichten für eine Vielzahl an Geschäftsbeziehungen im Rahmen der Lieferkette angenommen

Norm

Anmerkung

	werden, die nicht im Sinne der Regelung (Weitergabe der Vertragserfüllung an Dritte) sind. Daher sollte eine entsprechende Klarstellung aufgenommen werden.
§ 20 Abs. 2	Wir begrüßen die praxisnahe Änderung.
§ 21	Wir verweisen auf die Ausführungen zu § 2 Absatz 3 und § 12. Die in der Synopse erwähnte Änderung im Vergleich zu § 46 a. F. bezüglich Angaben von Gründen auf Verlangen können wir im Versionsvergleich nicht feststellen. Wir bitten um weitere Erläuterung.
§ 23	Eine Kommentierung ist mangels Aufnahme in den vorliegenden Entwurf nicht möglich. Gerade hinsichtlich digitaler Marktplätze verfügt die Digitalwirtschaft jedoch über Expertise, die im Gesetzgebungsprozess unbedingt berücksichtigt werden sollte. Die Idee, Liefer- und Dienstleistungen über Online-Marktplätze zu beschaffen, ist unterstützenswert. Die Möglichkeit der Direktauftragsvergabe über Online-Marktplätze hätte das Potenzial, den Zugang zu Leistungen gerade für kleinere Beschaffungsstellen erheblich zu erleichtern, zentrale Beschaffungswege noch besser nutzbar zu machen und Bürokratie abzubauen. Bereits heute gibt es kommerzielle (offene) Plattformen und Marktplätze, die von der öffentlichen Hand genutzt werden können, da sie Wettbewerb, Transparenz und die Einhaltung des für Direktaufträge maßgeblichen Rotationsverfahrens sicherstellen können. ⁸ In diesem Kontext verweisen wir auch auf die obigen Ausführungen hinsichtlich § 17 a. F.. Für eine weitere Kommentierung stehen wir gerne – besonders mit Vorliegen des konkreten Regelungstexts – zur Verfügung.

⁸ Dies entspricht unserer Positionierung zum Vergabetransformationspaket.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 700 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Christian König | Manager Public Sector

T +49 30 27576-385 | c.koenig@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Öffentliche Aufträge

Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.